



Natur- und Vogelschutzverein  
Seftigen/Burgistein  
Konrad Tschirren Präsidium  
Stockhornweg 5  
3662 Seftigen

Amt für Gemeinden und Richtplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Kpl.agr@be.ch

Seftigen, 16. November 2024

## **Stellungnahme Natur- und Vogelschutzverein Seftigen/Burgistein zu den Richtplananpassungen 2024 des kantonalen Richtplans**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Richtplananpassungen 2024 Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit folgenden Anträgen:

### **Massnahme C\_08, Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen**

#### **Antrag 1**

Ergänzen:

Der Kanton unterstützt die Gemeinden, insbesondere Agglomerationsgemeinden und Städte im Bereich Raumplanung, damit die Raumplanung möglichst klimafreundlich gestaltet wird. Er erarbeitet dazu Mustervorlagen.

#### **Begründung:**

Ein relevanter Beitrag zur Energiereduktion in Form von Vermeidung unnötiger Fahrten ist die raumplanerische Gestaltung von Gemeinden, Agglomerationen und Städten mit möglichst kurzen Wegen zu den notwendigen Bedürfnissen. Quartiere sollen so gestaltet werden, dass innerhalb von 15 Minuten Fussweg Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Naherholung erreichbar sind. Naherholung kann in Form von Rundwegen in Quartieren angeboten werden, auf welchen Bedürfnisse wie Joggen, Hunde ausführen, Spaziergänge in klimafreundlicher Weise möglich sind. Auch sollen ausreichende Freiräume auch im Siedlungsraum in Form von Parks ausgeschieden werden. Schwerpunkte für die Naherholung sollen sich zudem nicht mit Naturschutzgebieten decken, da zahlreiche Erholungsnutzungen mit den Naturschutzzielen im Konflikt stehen.

#### **Antrag 2**

C\_15 Gsteig – Saali

Auf die Erweiterung des Deponiestandortes Nr. 103.1 Saali im Massnahmenblatt C\_15 ist zu verzichten.

#### **Begründung**

Die Erweiterung liegt im hydrologischen Einzugsgebiet zweier Flachmoore von nationaler Bedeutung (Inventarobjekte „Saal“ Flachmoor Nr. 1752 und „Reej“ Flachmoor Nr. 1753). Gemäss Art. 18a Abs. 1 NHG ist die ungeschmälerete Erhaltung dieser Moore zwingend. Gemäss Art 5. f der FMV gilt, dass der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert werden muss. Für jedes Moorobjekt muss gemäss FMV, Art. 3 Abs. 1 eine ökologisch ausreichende Pufferzone ausgedehnt werden. Mit der Erweiterung können die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden, weshalb von Seiten Pro Natura und WWF eine Einsprache gegen das Projekt eingereicht wurde.

## **Massnahme C\_18: Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung**

### **Antrag 3**

Das Stollenprojekt Wasserkraftwerk Wynau soll gestrichen werden.

### **Begründung**

Unterhalb des Kraftwerks Wynau liegt im Aareknie bei Wolfwil einer der letzten naturnahen Aareabschnitte. Deshalb wurde dieser Gewässerabschnitt in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommen (Aareknie Wolfwil-Wynau, Nr. 1319). Auch die ENHK hat den Wert dieses Gebietes bestätigt.

Seit der Projektierung des Stollenprojekts bei Wynau haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Im Sommer sollen in erster Linie PV-Anlagen auf Gebäuden erneuerbaren Strom liefern, im Winter die Wasserkraft. Gerade dieser Abschnitt führt jedoch im Winter wenig Wasser, die Produktion wäre gering und überwiegt die übrigen nationalen Interessen nicht. Die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft in diesem Aaresektor sind daher nicht mehr gegeben. Deshalb soll das Projekt 4 Wynau aus den Massnahmen C\_18 gestrichen werden.

### **Antrag 4**

Streichen von Belpmoos Solar im Massnahmenblatt C\_18 des kantonalen Richtplans

### **Begründung**

Die Solarenergieanlage Belpmoos Solar käme in die grösste zusammenhängende Trockenwiese des Mittellandes zu stehen. Ob es sich um eine Trockenwiesen von nationaler oder regionaler Bedeutung handelt, wird zum Zeitpunkt der vorliegenden Mitwirkung durch das BAFU geprüft. Immerhin hatte auch der Kanton diese Fläche bereits dem BAFU zur Prüfung unterbreitet. Somit ist davon auszugehen, dass die fachlichen Kriterien für eine Trockenwiese von nationaler Bedeutung gegeben sind. In diesem Falle ist eine Festschreibung als Energiestandort nicht zulässig.

Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass der Standort nicht von nationaler Bedeutung wäre, müsste eine Interessenabwägung gemacht werden. Hierzu sind gemäss Materialien zum Mantelerlass bereits auf Richtplanungsstufe detaillierte Grundlagen nötig. (Siehe auch nachfolgendes Kapitel). Diese liegen im vorliegenden Fall mit der Nennung von einigen wenigen Arten nicht vor. Bei den Vögeln fehlen zum Beispiel Feldlerche, Braun- und Schwarzkehlchen als Brutvögel, um nur einige zu nennen. Im Herbst ist die Wiese zudem ein wichtiger Rastplatz für ziehende Wiesenvögel. Auch bei anderen Artengruppen müssten detailliertere Untersuchungen vorhanden sein. Die Gewichtung der Interessenabwägungen sind nicht nachvollziehbar. Somit ist eine Ausscheidung des Standortes in der Richtplanung mangels Grundlagen und Nachvollziehbarkeit für die Interessenabwägung nicht rechtskonform.

Grundsätzlich sind Solaranlagen im Mittelland nicht in Freiflächen sondern auf bereits bestehenden Gebäuden und Anlagen zu realisieren. Bereits in den umliegenden Dörfern wären genügend solche Flächen vorhanden, um dieselbe Leistung wie Belpmoos Solar zu erbringen. Grosse Solaranlagen im Mittelland liefern vor allem viel Strom im Sommer, wo mehr als genug Strom vorhanden ist. Ohne Verbund mit entsprechenden Speichermöglichkeiten der Strommenge als Winterstrom sind solche Anlagen für die Stromgewinnung unnötig. Es ist zu bezweifeln, dass die Anlage rund 10GWh Winterstrom liefern würde, da es in der betreffenden Lage oft neblig ist.

## Kantonale Windenergieprüfräume, Massnahme C\_21

### Antrag 5

Die neuen Gebiete für Windenergie im Richtplan sind nicht aufzunehmen.  
Es sind die notwendigen und ausreichenden Grundlagen für eine Interessenabwägung gemäss Energiegesetz Artikel 10 zu erheben.

### Begründung

Schon nach dem bisherigen Recht galt der Grundsatz, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (wozu Windanlagen gehören) einer Grundlage im Richtplan bedürfen, und dass hierzu die rechtsrelevanten Sachverhalte bei den zur Aufnahme in den Richtplan geplanten Gebieten erhoben werden müssen, weil nur auf der Basis dieser Grundlagen eine rechtskonforme Interessenabwägung möglich ist. Zu den rechtsrelevanten Sachverhalten gehören zum Beispiel die vorkommenden Populationen von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Arten, die vom Bau der WEA tangiert sein könnten. Diese Erhebungen müssen selbstverständlich stattfinden, bevor die Gebiete konkretisiert werden und bevor die Interessenabwägung stattfindet. Es gibt dazu auch einen Bundesgerichtsentscheid (Windpark Grenchenberg).

Am 9. Juni 2024 haben die Stimmberechtigten eine Revision des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung angenommen. Der neue Art. 10, Abs. 1ter verschärft die oben genannte Abklärungspflicht. Danach müssen für die Festlegung der Gebiete für WEA ausdrücklich (nebst anderem) die „Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung“ berücksichtigt werden. Gemäss Materialien zur Beratung des Gesetzes hat Bundesrat Röstli ausdrücklich folgendes bestätigt:

„In diesem Sinne soll auch die Frage der Lebensräume von gefährdeten Arten im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden, und die dafür nötigen Grundlagen müssen vorliegen. Dazu soll eine entsprechende Regelung in den Ausführungsbestimmungen zum Mantelerlass aufgenommen werden; es wird auch eine Vernehmlassung geben.“

Die Ermittlung der Biotopqualität und der Interessen am jeweiligen Biotopschutz ist davon abhängig, welche Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) im Biotop aktuell vorkommen. Eine rechtskonforme Konkretisierung der Eignungsgebiete und eine Interessenabwägung sind damit nur möglich, wenn sie auf einem korrekt ermittelten Sachverhalt beruhen. Mit anderen Worten müssen für einen rechtmässigen Richtplaneintrag in jedem Gebiet, das als Eignungsgebiet für Windanlagen ins Auge gefasst wird, die folgenden Grundlagen vor Ort erhoben werden:

- Vorkommen von im Gebiet lebenden Fledermäusen
- Vorkommen von migrierenden Fledermäusen (insbesondere Gebiete mit Zugkorridoren)
- Vorkommen von Brutvögeln und
- Vorkommen von migrierenden Vögeln (Vogelzug).

Gemäss Art. 18, Abs. 1 NHG sind die Lebensräume gefährdeter Arten zu erhalten, wo dies nicht möglich sein sollte, müssen Ersatzmassnahmen getroffen werden. Dies ist insbesondere raumrelevant, als sowohl Reviere von bedrohten Vogelarten wie auch Fledermauskolonien Grössen von wenigen Hektaren bis einige Dutzend Hektaren betragen können. Neuere Studien aus Frankreich und Deutschland zeigen zudem auf, dass insbesondere Waldfledermausarten Anlagen um bis zu einem Kilometer meiden. Dies bedeutet einen beträchtlichen Lebensraumverlust, der eben auch richtplanrelevant ist. **Nebst den national prioritären Arten sind auch die Arten der Roten Listen in die Auswertungen einzubeziehen.**

Erst anhand von Felderhebungen kann daher geklärt werden, ob und in welchem Umfang das betreffende Gebiet gefährdete und/oder national prioritäre Arten beherbergt und welche Lebensraumsprüche diese Arten haben, bzw. wie sie auf Windanlagen reagieren. Wird dies nicht ge-

tan, ist keine korrekte Gebietsausscheidung und Interessenabwägung möglich. Dies kann auch nicht mehr auf nachgelagerte Verfahren verschoben werden, da gemäss der neuen Gesetzgebung in einmal festgesetzten Windparkstandorten in den allermeisten Fällen die Energie Vorrang vor anderen nationalen Interessen haben wird. Das heisst, der Sachverhalt muss neu auf Richtplanstufe ermittelt werden. **Ohne diese Sachverhaltserhebungen ist ein Richtplaneintrag bundesrechtswidrig. Die Regionalen Windenergiepläne erfüllen diese Vorgaben nicht, bereits damit sind sie somit nicht rechtskonform. Bei der Bearbeitung der neuen regionalen Windenergiepläne sind die Vorgaben des Energiegesetzes (inklusive der Materialien dazu) daher zukünftig anzuwenden. Aber auch die vorliegenden Änderungen und Aufnahmen im kantonalen Richtplan sind nicht rechtskonform, da die Interessenabwägung in der Richtplanung nicht in der neu notwendigen Tiefe stattgefunden hat.**

Bei allen vorgeschlagenen Gebieten wurden die oben genannten Abklärungen nicht oder nur komplett ungenügend vorgenommen, weshalb kein rechtmässiger Richtplaneintrag erfolgen kann.

Berücksichtigt werden müssten überdies auch die Brutvögel der umgebenden Gebiete, da diese ebenfalls das geplante Windpark-Gebiet überfliegen könnten oder es als Jagdgebiet nutzen können. Die Prüfräume umfassen somit nicht nur den eigentlichen Standort eines Windparks. Zugvogel- und Fledermauszugkorridore wurden überhaupt nicht untersucht.

Ebenso fehlen in der Richtplanung Aussagen zu den **kumulierten Wirkungen der Windpärke**. Eine Koordination mit umliegenden Kantonen hat ebenfalls nicht stattgefunden. **Die Richtplanung verlangt aber genau solche Abklärungen, um die Relevanz der Einträge auch in ihrer Summe und nicht nur im Einzelfall beurteilen zu können.**

Bei den Fledermäusen fehlen jegliche konkrete Abklärungen.

## **Massnahme C25, Neubau Justizvollzugsanstalt Witzwil**

### **Antrag 6**

Das Baufeld westlich der Strafanstalt und der nördliche Zipfel des südlichen Baufelds sind zu streichen.

### **Begründung**

Diese Baufelder kollidieren mit der ökologisch ausreichenden Pufferzone um die Aue von nationaler Bedeutung. Ökologisch ausreichende Pufferzonen beinhalten den Schutz der Aue vor Nährstoffen, sichern den Wasserhaushalt und die Wasserqualität der Aue und bieten ausreichenden Schutz gegen Störungen der Fauna in Form von Licht, Lärm und Bewegungen. Sie sind daher angrenzend an das eigentliche Schutzgebiet auszuscheiden (siehe dazu auch NHG-Kommentar) und gemäss Auenverordnung Art. 3, Abs. 1 zwingend notwendig. Sie sind in der Regel mindestens 100 m breit, um nur schon die grössten Störungen auszuschalten. Somit widerspricht die Ausscheidung der Baufelder, welche direkt an die Aue von nationaler Bedeutung angrenzen, der Auenverordnung und ist nicht rechtskonform.

Massnahme E\_11, Wytweiden

### **Antrag 7**

Wytweiden sind nicht auf die im Waldgesetz unterstellten Flächen zu reduzieren. Auch im Kulturland sollen bestehende Wytweiden erhalten bleiben, nötigenfalls indem sie dem Waldgesetz unterstellt werden.

### **Begründung**

Wytweiden erweisen sich in der Regel als sehr artenreich. Der halboffene Charakter dieses Lebensraums mit offenen Flächen und Baumbeständen ermöglicht einer Vielzahl von spezialisierten Arten Lebensräume. Insbesondere im Berner Jura mit seinen oft noch extensiv genutzten Weiden ist diese Bewirtschaftungsform sehr gut mit der Förderung von Natur zu kombinieren. Leider wurden gerade im Jura in den letzten Jahren vermehrt solche Weiden intensiviert und die Strukturen entfernt. Anstatt die Weiden auch im Kulturland zu schützen, sollen diese nun auf die Waldflächen reduziert werden. Das ist keinesfalls so umzusetzen. Entweder werden alle bestehenden Wytweiden dem Waldgesetz unterstellt oder es soll auch im Kulturland eine Kategorie Wytweiden geschaffen werden. Der Reduktion und Intensivierung des für den Jura so typischen Lebensraum muss auf jeden Fall durch eine gesetzliche Grundlage Einhalt geboten werden.

Die **Richtplankarte** ist aufgrund der Anträge entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anträge und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Natur- und Vogelschutzverein Seftigen Burgstein

Konrad Tschirren